



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

9. Oktober 2009

Nr. 8/2009

Inhalt

Seite

- | | |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Erste Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

2

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de) unter Downloads/Ordnungen der FHN/Amtliche Bekanntmachungen.

Erste Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Präambel

Gemäß § 3 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238), in Verbindung mit § 8 Absatz 1 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), der zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134, 174) geändert worden ist und § 7 Absatz 1 S. 2 Ziff. 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 5. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 12/2008, S. 2). Der Hochschulrat hat die Erste Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen am 30.09.2009 beschlossen. Die Erste Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen wurde durch den Präsidenten am 07.10.2009 genehmigt.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

Die Satzung der Fachhochschule Nordhausen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen vom 5. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen Nr. 12/2008, S. 2) wird wie folgt geändert:

1. In der Bezeichnung der Satzung werden nach dem Wort „Leistungsbezügen“ die Worte „sowie Forschungs- und Lehrzulagen“ angefügt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 7 das Wort „Ruhegehaltstfähigkeit“ durch das Wort „Ruhegehaltstfähigkeit“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Diese Satzung gilt für Professoren der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 sowie für die

hauptberuflichen Funktionsträger (Präsident und Kanzler), die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.“

4. In § 2 wird in der Überschrift das Wort „Grundbezüge“ durch das Wort „Grundgehalt“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „auf Antrag eines Professors“ sowie die Worte „von der Hochschulleitung“ gestrichen; das Wort „Dienstherren“ wird durch das Wort „Dienstherrn“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden das Wort und die Zahl „und 2“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Über die Gewährung und Höhe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheidet die Hochschulleitung. Abweichend von Satz 4 entscheidet der Präsident, wenn Vizepräsidenten Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden sollen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „befristet“ die Worte „für die Dauer der befristeten Beschäftigung“ eingefügt sowie nach dem Wort „geknüpft“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach die Worte „soweit der Professor befristet an der Fachhochschule Nordhausen beschäftigt werden soll.“ angefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Dauer der befristeten Beschäftigung wird in der Regel nur der Grundbetrag und kein Steigerungsbetrag gewährt.“

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

dd) Satz 5 wird gestrichen.

ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Der Klammerzusatz „(Bundesbesoldungsordnung C2)“ wird ersetzt durch den Klammerzusatz „(Thüringer Besoldungsordnung C2)“.

ff) Der bisherige Satz 7 wird zu Satz 6.

gg) Nach dem Satz 6 werden folgende Sätze 7 bis 10 eingefügt:

„Voraussetzung für ein Ansteigen des Steigerungsbetrages in fünf Stufen gemäß

Satz 6 ist die Erfüllung der vereinbarten Ziele in vollem Umfang. Die Zielerfüllung wird alle zwei Jahre evaluiert. Wird bei Evaluierung Zielerfüllung in vollem Umfang festgestellt, werden weitere Berufungs-Leistungsbezüge als Steigerungsbetrag in der gemäß Satz 5 und 6 errechneten Höhe für die nächste Stufe befristet für zwei Jahre gewährt. Nach Erreichen der 5. Stufe werden weitere Berufungs-Leistungsbezüge nicht gewährt.“

- d) Absatz 4 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:

Am Ende des Satzes 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt: „§ 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über die Einstellung der Gewährung von Berufungs-Leistungsbezügen für die Vizepräsidenten entschieden wird.“
 - f) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5 und das Wort „Bleibeleistungsbezüge“ wird durch „Bleibe-Leistungsbezüge“ sowie die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6 und in Satz 1 wird die Angabe „1 bis 6“ durch die Angabe „2 bis 5“ ersetzt.
 - i) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsbezüge“ die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt und das Wort „ruhegehaltstfähig“ wird jeweils durch das Wort „ruhegehaltfähig“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Leistungsbezüge“ die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt und das Wort „ruhegehaltstfähig“ wird jeweils durch das Wort „ruhegehaltfähig“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt: „§ 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über die Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 ThürBesG und die Ruhegehaltstfähigkeit für die Vizepräsidenten entschieden wird.“
6. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen und als Absatz 6 angefügt und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „ruhegehaltstfähig“ jeweils durch das Wort „ruhegehaltfähig“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Ruhegehaltstfähigkeit“ durch das Wort „Ruhegehaltfähigkeit“ ersetzt und der Punkt durch ein

Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:

„§ 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über die Teilnahme an den Anpassungen der Besoldung und die Ruhegehaltstfähigkeit für die Vizepräsidenten entschieden wird.“

- c) Absatz 4 wird Absatz 3. In Satz 1 wird der Punkt gestrichen und durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:

„die Gesamtsumme orientiert sich an den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln.“
 - d) Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Hochschulleitung“ wird ein Semikolon eingefügt und der Halbsatz angefügt: „§ 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über besondere Leistungsbezüge für die Vizepräsidenten entschieden wird.“ Die Worte „auf Grund des Antrags eines Professors (Vordruck Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen) und eine Stellungnahme des Fachbereiches.“ werden gestrichen.
 - e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 1 erhält Buchstabe h) folgende neue Fassung:

„Nachwuchsförderung, insbesondere durch die Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen, Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen oder Förderungen des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses;“
 - bb) In Satz 1 Nr. 1 werden die Buchstaben i) und j) gestrichen.
 - cc) In Satz 1 Nr. 2 werden in der Überschrift nach dem Wort „Lehre“ die Worte „und Weiterbildung“ eingefügt.
 - dd) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) wird das Wort „Studentische“ durch das Wort „studentische“ ersetzt.
 - ee) In Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) wird das Wort „Über“ durch das Wort „über“ ersetzt.
 - ff) In Satz 2 wird Buchstabe d) gestrichen und Buchstabe e) wird Buchstabe d).
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „für“ das Wort „den“ eingefügt und das Wort „Präsident“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen für die Vizepräsidenten entschieden wird.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Nebenamtliche“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
 „(4) Für die Übernahme von Leitungsfunktionen in einer Forschungseinrichtung werden Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 250,- Euro brutto monatlich gezahlt.“
- d) Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Ersten des Monats, in“ durch die Worte „Tag, an“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Monats, in“ durch die Worte „Tages, an“ ersetzt.
- e) Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „ruhegehaltsfähig“ jeweils durch das Wort „ruhegehaltfähig“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Ruhegehalt-fähigkeit“ durch das Wort „Ruhegehalt-fähigkeit“ ersetzt.
- cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
 „§ 3 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend, wenn über die Ruhegehaltfähigkeit für die Vizepräsidenten entschieden wird.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „§ 33 ThürBesG“ werden die Worte „und des § 7 ThürHLeistBVO“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „und die Höhe“ angefügt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Ruhegehalt-fähigkeit“ durch das Wort „Ruhegehaltfähigkeit“ ersetzt.
- b) Im Satz wird das Wort „ruhegehaltsfähig“ durch das Wort „ruhegehaltfähig“ ersetzt.
10. Die Anlage „Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 7. Oktober 2009

gez. Wagner

Der Präsident
 Fachhochschule Nordhausen

Artikel 2 Neubekanntmachung

Der Präsident wird ermächtigt, die durch Artikel 1 geänderte Satzung in der geänderten Fassung unter Einschluss von redaktionellen Berichtigungen im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen neu bekannt zu machen.